



Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein und Freundeskreis der Schule Wietzendorf e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter VR 130304 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 29649 Wietzendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen der schulpflichtigen Kinder während der Oster-, Sommer- und Herbstferien oder die Beschaffung von Lehr- und Lernmittel, Spielgeräte, Musikinstrumente u. a., sowie für die sinnvolle Ausschmückung der Schule.

Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Erträge

Diese Beiträge und Spenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

- (2) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Gegenstände, die der Verein beschafft hat, bleiben sein Eigentum.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger, früherer oder zukünftiger Schüler, ehemalige Schüler, Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Schule Wietzendorf
 - b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen
 - c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das gilt auch für Mitglieder von b) und c). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche, formlose Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird; sie muss bis zum 30.09. des lfd. Geschäftsjahres bei der Geschäftsführung vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist dann bis dahin zu entrichten.
 - b) Tod des Mitglieds, wobei die Rückforderung geleisteter Zahlungen durch die Erben ausgeschlossen ist.
 - c) Ausschluss. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern zuzustellen.
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
 - e) Eintritt der Liquidation des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Beiträge jährlich einmal im Voraus innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres spesenfrei zu entrichten – durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren oder durch Dauerauftrag.
- (2) Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr wird der ganze Mindestjahresbeitrag fällig.
- (3) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

- a) Vorstand (§ 7)
- b) Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenführer(in)
- d) der/dem Schriftführer(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende angewiesen, von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Die Geschäfte des Vereins führt der erweiterte Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Der erweiterte Vorstand muss Mitglied des Vereins sein und wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandswahlen können als Blockwahl durchgeführt werden.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind neben der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenführer(in) und der/dem Schriftführer(in):

- a) die/der stellvertretende(r) Kassenführer(in)
- b) die/der stellvertretende(r) Schriftführer(in)
- c) zwei Beisitzer(innen), von denen ein(e) Beisitzer(in) ein von der Schule gewählte(r) Vertreter(in) der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums ist.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die/der Kassenführer(in) verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der/des Kassenführers(in) und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie die Erteilung der Entlastung.
- d) Festsetzung des Mindestbeitrages
- e) Satzungsänderungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,

- a) von einem Drittel der Mitglieder
 - b) von den Kassenprüfern.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten im Beekgarten 4, Schulhof, Eingang Schule links, 29649 Wietzendorf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder durch Verlautbarung auf der Internetseite der Grund- und Oberschule Wietzendorf über die bevorstehende Mitgliederversammlung informiert werden.
 - (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (5) Zu den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer(in)

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer(innen) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüber hinaus gehenden Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen, abweichend von § 8 Absatz 2, zu erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietzendorf als Schulträger der Schule Wietzendorf, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe, nach Möglichkeit zu Gunsten der Schule Wietzendorf.